

Wissenschaftliche Beratung mit hohem Risiko

Autor(en): **Denzler, Lukas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin**

Band (Jahr): **25 (2013)**

Heft 97

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-551944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Naturkatastrophen können Forschende bedrohen, auch wenn diese nicht vor Ort sind (von oben nach unten: Brienaz 2005, L'Aquila 2009, Brienaz 2005, Evolène 1999). Bilden: Valérie Châtelat, Ettore Ferrari/Keystone, Fabrice Coffini/Keystone

Das Urteil sorgte weltweit für Aufsehen unter Wissenschaftlern. Im Oktober 2012 wurden sechs italienische Seismologen und Ingenieure sowie ein hoher Regierungsbeamter zu je sechs Jahren Haft verurteilt. Die Experten waren 2009 nach L'Aquila gereist. Die dortige Bevölkerung war durch mehrere Erdbebenstöße stark verunsichert. Im Anschluss an das Treffen hatte eine Medienorientierung stattgefunden, an der zum Teil wissenschaftlich unhaltbare Aussagen gemacht worden waren, welche die Bevölkerung beruhigen sollten. Die Seismologen hatten daran nicht teilgenommen. Eine Woche später bebte die Erde stark. Über 300 Menschen starben. Laut den Richtern hatten die Experten «ungenau, unvollständig und widersprüchlich» informiert und das Risiko heruntergespielt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Rückzug in den Elfenbeinturm?
Der Fall wird nicht nur die Gerichte noch einige Zeit beschäftigen, sondern auch die Wissenschaft. Nach dem Urteil wurde die Befürchtung geäussert, dass Wissenschaft-

ler künftig ihr Expertenwissen nicht mehr zur Verfügung stellen und sich in den Elfenbeinturm zurückziehen könnten – und zwar aus Furcht vor möglichen rechtlichen Folgen.

Aufmerksam verfolgt hat man die Geschehnisse in L'Aquila beim Schweizerischen Erdbebendienst. Der stellvertretende Direktor Florian Haslinger findet, dass solche Serien von Erdstößen besonders schwierig zu kommunizieren seien. Ein solches Szenario ist auch in der Schweiz möglich. 1964 erstreckte sich beispielsweise eine Erdbebenserie in Obwalden über mehrere Monate hinweg. Das Hauptbeben am 14. März 1964 hatte eine Magnitude von 5,7 auf der Richterskala. In Sarnen und Kerns waren beträchtliche Schäden an Gebäuden zu verzeichnen; Todesopfer und Schwerverletzte waren jedoch keine zu beklagen. Würde so etwas heute geschehen, wäre nicht nur die Bevölkerung aufgeschreckt. Die Verantwortlichen des Erdbebendienstes müssten neben den Behörden auch den Medien Auskunft erteilen – und die Berichterstattung kann rasch eine Eigendynamik entfalten.

Wissenschaftliche Beratung mit hohem Risiko

Nach dem grossen Erdbeben in L'Aquila 2009 wurden Seismologen gerichtlich verurteilt. Das hat manche Wissenschaftler verunsichert. Beraten sie Behörden, müssen sie die rechtlichen Konsequenzen kennen.

Von Lukas Denzler

Das Urteil gegen die italienischen Experten hat unter den Seismologen auch deshalb Unverständnis ausgelöst, weil nach heutigem Wissen Erdbeben nicht vorher-

gesagt werden können. Bei anderen Naturgefahren wie Unwetter, Hochwasser oder Lawinen ist diesbezüglich mehr möglich. Ein Bericht des Bundes ergab, dass die Schäden des Hochwassers von 2005 mit einem besseren Warn- und Alarmsystem um rund 20 Prozent beziehungsweise 600 Millionen Franken geringer ausgefallen wären. Warnungen und Vorhersagen haben jedoch einen Haken: Das Eintreffen von Ereignissen wird jeweils mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit angegeben. Damit verbunden ist zwangsläufig das Risiko, dass es anders herauskommt, als aufgrund der Vorhersage zu erwarten war.

Die Rolle, die Experten bei der Beratung von Behörden oder der Politik spielen, ist zu klären. Für Christine Chappuis, Professorin für Zivilrecht an der Universität Genf, besteht beim Fall von L'Aquila eine Konfusion bezüglich der Aufgaben. Die Experten sollten Fragen, die an sie herangetragen werden, zunächst erläutern in Bezug auf die Unsicherheit der Aussagen, anschließend beantworten und sich vergewissern, dass ihre Antworten von den Behörden verstanden werden. Dies erfordert einen Dialog, da die Beteiligten oft nicht nur über einen unterschiedlichen Wissensstand

verfügen, sondern auch nicht dieselbe Sprache sprechen. Die Medien trügen dazu bei, dass dies nicht immer einfach sei.

Die Befürchtung der Experten, sie könnten mit dem Gesetz in Konflikt geraten, sei verständlich, sagt Christine Chappuis. Im Vordergrund stehen das Strafrecht und das Haftpflichtrecht. In einem Verfahren muss einem Experten jedoch eine Verletzung der Sorgfaltspflichten nachgewiesen werden. Bei Beamten in der Schweiz wird die Haftpflicht in der Regel durch den Staat abgedeckt, nicht aber strafrechtliche Verfehlungen. Für Experten, die mit ungedeckten Haftpflichtforderungen konfrontiert werden könnten, ist laut Christine Chappuis eine Versicherung in Betracht zu ziehen.

Vorbild Lawinenwarnung

Bei Lawinen gibt es viel Erfahrung mit Ereignissen und Rechtsfällen. Eine zentrale Rolle spielt das Institut für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) in Davos. Lawinenwarnungen des SLF haben stets einen allgemeinen, regionalen Charakter. Sie weisen aber darauf hin, dass Massnahmen ins Auge zu fassen sind. Entscheidend seien jedoch die lokalen Verhältnisse, die Gefahr sei also in jedem Fall vor Ort zu prüfen, sagt Jürg Schweizer, der Leiter des SLF. Das Institut gebe keine konkreten Empfehlungen für zu treffende Massnahmen in einzelnen Ortschaften oder bezüglich der Schliessung einer bestimmten Strasse ab.

Dafür seien die mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten lokalen Lawinendienste der Gemeinden und Bergbahnen zuständig. Deren Mitglieder würden vom SLF in speziellen, jährlich stattfindenden Kursen aus- und weitergebildet.

Bei Lawinenunfällen hat sich eine Rechtsprechung mit Bundesgerichtsentscheidungen herausgebildet. Oft geht es dabei um die Verantwortung von Bergführern bei Lawinenunfällen, die sich auf Skitouren ereignen. Immer mehr sind aber auch die für die Sicherheit zuständigen Lawinendienste damit konfrontiert. Der bekannteste Fall ist die Verurteilung des Gemeindepräsidenten und Sicherheitsverantwortlichen von Evolène nach dem Lawinenunglück vom Februar 1999. Damals kamen zwölf Menschen ums Leben. Seither ist klar, dass Lawinendienste professionell organisiert sein müssen und die Entscheide während kritischen Situationen zu dokumentieren sind.

Dies wird künftig als Standard auch für andere Naturgefahren gelten. Dass Unglücke untersucht werden, gehört zum Schweizer Rechtssystem. Führen Experten ihre Tätigkeit für Warndienste gewissenhaft und mit der gebotenen Sorgfalt aus, brauchen sie sich nach Ansicht von Naturgefahrenfachleuten nicht vor Gerichtsverfahren zu fürchten.